

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 387/11 B

L 9 R 4642/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 3156/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. September 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.9.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Stelle der von ihm bereits bezogenen Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler, Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 12.12.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG*) verletzt sieht, liegt ein solcher Verfahrensmangel dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN*).
- 6 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene



Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG vom 18.2.1980 - SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Kläger trägt vor: Das SG habe seinem Urteil hinsichtlich der streitigen Frage von zusätzlichen Arbeitspausen auch das Gutachten des Prof. Dr. U. (vom 15.3.2009 und 29.7.2009) zugrunde gelegt. Das LSG habe vor seinem Urteil nicht zu erkennen gegeben, dass es - gestützt auf das Gutachten von Frau Dr. B. vom 7.3.2008 - zusätzliche Arbeitspausen nicht für erforderlich erachte und das Gutachten von Prof. Dr. U. hinsichtlich der dort für notwendig erachteten zusätzlichen Arbeitspausen von stündlich 5 Minuten für nicht nachvollziehbar und überzeugend halte. Diese vom LSG erstmals im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung sei für ihn überraschend gewesen. Vielmehr habe er davon ausgehen können, auch das LSG werde dem Gutachten des Prof. Dr. U. uneingeschränkt folgen. Es liege ein Überraschungsurteil vor, mit dem ihm "frühere Einwendungen abgeschnitten" worden seien.
- 8 Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger die Auswertung und Würdigung der aktenkundigen medizinischen Sachverständigengutachten durch das LSG und hier insbesondere, dass es hinsichtlich der "Pausenfrage" nicht der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung des Sachverständigen Prof. Dr. U., sondern der Einschätzung der Sachverständigen Frau Dr. B. gefolgt sei; insoweit greift der Kläger die aus seiner Sicht unrichtige Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bereits deshalb ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Für die Annahme einer Überraschungsentscheidung genügt es nicht, dass das Gericht aus den vorliegenden Gutachten andere Schlüsse als der Kläger gezogen hat (*vgl Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 12; vom 20.5.2010 - B 13 R 21/10 B - BeckRS 2010, 70104 RdNr 11*). So aber liegt es nach dem Beschwerdevorbringen. Der Kläger behauptet nicht, dass ihm jenes Gutachten, auf das das LSG letztlich seine Entscheidung hinsichtlich der von ihm verneinten Notwendigkeit zusätzlicher Arbeitspausen gestützt hat, nicht bekannt gewesen sei oder er sich hierzu nicht hätte äußern können.
- 9 Soweit der Kläger meint, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei auch dadurch verletzt worden, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, zu den für ihn überraschenden Beweiswürdigungen des LSG vor der Entscheidung Stellung zu nehmen, sei darauf verwiesen, dass es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz gibt, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für



die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl. BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7). Die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Dies hat der Kläger nicht in Abrede gestellt. Das Gericht muss ihnen aber nicht mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw. Beweisergebnissen ziehen wird (vgl. BSG vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7). Das LSG musste dem Kläger also vor seiner Urteilsfindung nicht ausdrücklich davon in Kenntnis setzen, es werde die vorliegenden Beweise bzw. Sachverständigengutachten nicht in dem von ihm für richtig erachteten Sinne würdigen.

- 10 2. Der Kläger hat auch eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl. zum Ganzen: BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17).
- 12 Der Kläger trägt vor: Das LSG habe - unabhängig vom Vortrag der Beschwerdebegründung zu den Verfahrensfehlern - "tatsächlich" die Angaben von Prof. Dr. U. zugrunde gelegt. Denn es stelle, ausgehend von dessen Beurteilung, "mit seiner Begründung" den "tragenden" Rechtssatz auf, "daß Arbeitspausen von stündlich ca. 5 min über die persönlichen Verteilzeiten gedeckt werden können und nicht dazu führen, daß ein Rentenantragsteller nur noch unter betriebsunüblichen Bedingungen beschäftigt werden kann, ihm somit eine zugängliche Verweisungstä-



tigkeit benannt werden muß, andernfalls der Arbeitsmarkt als verschlossen gilt und er Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung hat". Diese Ausführungen stünden im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG (*SozR 2200 § 1246 Nr 136; SozR 2200 § 1247 Nr 43; Urteil vom 19.08.1997 - 13 RJ 11/96*), die vom Kläger mit einem ebenfalls tragenden Rechtssatz belegt wird.

- 13 Diese Ausführungen sind schon deshalb unschlüssig, weil der Kläger nicht darlegt, warum der zitierte Rechtssatz des LSG seiner Entscheidung tragend zugrunde liegt, obwohl - wie vorher ausgeführt - das LSG der Beurteilung des Sachverständigen Prof. Dr. U. hinsichtlich der von ihm für notwendig erachteten zusätzlichen Arbeitspausen von stündlich 5 Minuten nicht gefolgt sei.
- 14 3. Entsprechendes gilt für die Ausführungen der Beschwerde zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

